



**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

[www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/)

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II)**

Die WPK hat mit Schreiben vom 6. Dezember 2018 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu dessen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) wie nachfolgend wiedergegebene Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de) ausführlich beschrieben. Die Wirtschaftsprüferkammer ist im Transparenzregister der Europäischen Kommission unter der Nummer 025461722574-14 eingetragen.

---

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie soll die Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre (2. ARRL) umgesetzt werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die 2. ARRL zahlreiche dem deutschen Aktienrecht unbekanntene Neuerungen mit sich bringt, begrüßen wir den Ansatz, die Richtlinie minimalinvasiv, nämlich nach Möglichkeit Eins-zu-Eins, umzusetzen.

Gleichwohl sehen wir Bedarf, zu zwei für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (WP/vBP) relevanten Regelungsbereichen Stellung zu beziehen.

## **Prüfung des Vergütungsberichts**

Nach § 162 Abs. 3 AktG-E soll der vom Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft jährlich zu erstellende Vergütungsbericht durch den Abschlussprüfer zu prüfen sein. Der Wortlaut der Entwurfsnorm legt nahe und die Entwurfsbegründung macht deutlich, dass der Vergütungsbericht einer lediglich formellen Prüfpflicht des Abschlussprüfers unterliegen soll. Eine inhaltliche Überprüfung der im Bericht getätigten Angaben ist nicht bezweckt.

Inhaltlich entspricht dies dem Ansatz einer Eins-zu-Eins-Umsetzung. Auch Artikel 9b Abs. 5 Satz 2 der 2. ARRL sieht lediglich eine Prüfung des Abschlussprüfers vor, ob die nach diesem Artikel erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt wurden. Inhaltlich knüpfen der europäische und der deutsche Gesetzgeber damit an die Minimalanforderungen der Richtlinie 2014/95/EU (sog. CSR-Richtlinie) und deren deutsche Umsetzung an.

### **Wir regen an, mit Blick auf die Prüfung des Vergütungsberichts von der Eins-zu-Eins-Umsetzung abzusehen und eine auch inhaltliche Prüfung vorzusehen**

Eine lediglich formelle Prüfung gibt den Adressaten des Prüfungsberichts lediglich die Sicherheit, dass das Unternehmen Angaben nach § 162 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 AktG-E gemacht hat. Aus unserer Sicht erscheint fraglich bis zweifelhaft, dass den Berichtsadressaten bewusst ist, dass eine materielle Prüfung weder erforderlich noch in der Regel erfolgen wird. Es entsteht daher eine Erwartungslücke, die sich aus unserer Sicht allein dadurch vermeiden lässt, dass entweder eine auch inhaltliche Prüfung oder aber gar keine Prüfung des Vergütungsberichts vorgesehen wird. Da das vollständige Absehen von einer Prüfungspflicht jedoch nicht mit den Richtlinienvorgaben vereinbar wäre, regen wir an, den Prüfungsinhalt auch auf die inhaltlichen Angaben des Vergütungsberichts auszuweiten. Im Übrigen stellt sich die Frage, welches Maß an Glaubwürdigkeit Berichtsadressaten einem lediglich formell geprüften Vergütungsbericht beimessen können.

## **Geschäfte mit nahestehenden Personen**

Nach § 111b Abs. 1 AktG-E sollen in Umsetzung des Artikels 9c der 2. ARRL Geschäfte börsennotierter Gesellschaften mit nahestehenden Personen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, wenn diese Geschäfte nicht unerhebliche Vermögenswerte betreffen. Derartige Geschäfte sind nach der Definition des § 111a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AktG-E „Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen, durch die ein Gegenstand oder ein anderer Vermögenswert entgeltlich oder unentgeltlich übertragen oder überlassen wird“. Diese Definition ist aus unserer Sicht zu eng und erfasst nicht alle praktisch bedeutsamen Sachverhalte. Wenngleich beispielsweise der Bezug oder die Erbringung von Dienstleistungen in der Entwurfsbegründung als relevante Geschäfte gesehen werden, so ergibt sich diese Wertung nach unserer Einschätzung nicht ohne weiteres aus dem Gesetz.

Da, was wir ausdrücklich begrüßen, für das Begriffsverständnis der „nahestehenden Personen“ auf den internationalen Rechnungslegungsstandart IAS 24 zurückgegriffen wird, möchten wir anregen, auch die Definition des „Geschäfts“ in Anlehnung an den Rechnungslegungsstandard IAS 24.9 zu formulieren. Danach zählen zu den Geschäften der Transfer von Ressourcen, Dienstleistungen oder Verpflichtungen zwischen einem berichtenden Unternehmen und einer nahestehenden Person, unabhängig davon, ob hierfür ein Entgelt vereinbart oder gezahlt wird.

Zum Zwecke einer aus sich selbst heraus verständlichen Norm sollte nicht darauf vertraut werden, dass die in der Praxis durchaus bedeutsamen Dienstleistungsverträge im Wege der Auslegung unter „andere Vermögenswerte“ subsumiert werden.

**Wir regen daher an, § 111a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Anlehnung an IAS 24.9 zu formulieren.**

---

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.

---